

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH (LAH); hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – entsendet mit sofortiger Wirkung

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

sowie

- _____ als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -

als Vertreter/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat der LAH.

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/5719

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage**

In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen, welche die Stadt im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreter/in zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Die Vertreter/innen der Stadt haben gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Stadt wird den Vertretern/Vertreterinnen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Darüber hinaus haben sich die Vertreter/innen regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.

Der Aufsichtsrat der LAH setzt sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 27.06.2024 („Gesellschaftsvertrag“) aus sieben Mitgliedern zusammen.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der seitens der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages an die Wahlperiode des Rates der Stadt gebunden.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat der LAH durch folgende vom Rat der Stadt entsandte Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) besetzt:

- Sonja Bongers,
- Klaus-Dieter Broß,
- Peter Bruckhoff,
- Sebastian Girrullis,
- Chris Höppner,
- Claudia Salwik

sowie

- Thomas Willecke als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

4. Verfahren

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind, die nicht hauptberuflich tätig sind. Dieses Merkmal erfüllen die nach dem Beschlussvorschlag zu Nr. 1 bis 6 zu

38 entsendenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt
39 durch einen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gefassten
40 Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen und
41 Gruppen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt, nach
42 den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach
43 werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates
44 aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich
45 aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen
46 Stimmen verteilt.

47 Der Oberbürgermeister oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete ist
48 hauptberuflich tätig und daher in Anwendung des § 50 Abs. 2 GO NRW zu bestellen
49 [vgl. Rehn/ Cronauge/ von Lennep/ Knirsch, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, §
50 GO Rn. 77 (Stand Jan. 2021), § 113 GO Rn. 56 (Stand April 2025)].

51 Die aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW folgende Vorgabe („Sofern weitere Vertreter zu
52 benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete
53 der Gemeinde dazuzählen.“) ist zwingend und führt nach allgemeiner Auffassung dazu,
54 dass der Rat verpflichtet ist, den (Ober-) Bürgermeister oder den/die von ihm
55 vorgeschlagene/n Bedienstete/n zu wählen (allgemeine Ansicht, vgl. nur BeckOK
56 KommunalR NRW/ Kaster GO NRW § 113 Rn. 18f.; Held/ Winkel/ Wansleben,
57 Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 113 GO NRW Anm. 6.3, jeweils
58 unter Verweis auf LT-Drs. 14/3979, 151).

59 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in
60 § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei
61 diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Anlage/n

Keine